

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Billigheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 15.12.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2017 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Es wird folgender Paragraph in Abschnitt II „Gemeinderat“ neu eingefügt:

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Billigheim, den 15. Dezember 2020

  
Diblik, Bürgermeister

